

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Nachmittag), 14. Juni 2022 / Mardi après-midi, 14 juin 2022

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

**93 2022.DIJ.2512 Verfassung
Verfassung des Kantons Bern (KV) (Art. 68 Abs. 1a KV) (Änderung)**

**93 2022.DIJ.2512 Constitution
Constitution du canton de Berne (ConstC) (art. 68 al. 1a ConstC) (Modification)**

Gemeinsame Eintretensdebatte zu den Traktanden 92, 93, 94 und 95 / zu den Geschäften 2017.JGK.924, 2022.DIJ.2512, 2021.DIJ.1081 und 2021.DIJ.6489: siehe Traktandum 92 / Geschäft 2017.JGK.924.

Débat d'entrée en matière groupé des points 92, 93, 94 et 95 de l'ordre de jour / des affaires 2017.JGK.924, 2022.DIJ.2512, 2021.DIJ.1081 et 2021.DIJ.6489 : voir point 92 de l'ordre du jour / affaire 2017.JGK.924.

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Detailberatung / Délibération par article

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 93. Dazu haben wir ja die Eintretensdebatte schon gehört. Wir werden wieder direkt in die Details gehen. Ich bitte jetzt den Kommissionssprecher, den Antrag vorzutragen.

I.

Art. 68 Abs. 1a (neu) / Art. 68 al. 1a (nouveau)

Antrag JuKo (Freudiger, Langenthal)

Das Gesetz kann in begründeten Fällen Ausnahmen von ~~den Unvereinbarkeiten nach Absatz 1 Buchstabe c~~ vorsehen.

Proposition CJus (Freudiger, Langenthal)

Dans des cas motivés, la loi peut prévoir des exceptions ~~aux incompatibilités énoncées à l'alinéa 1, lettre c.~~

Antrag Regierungsrat

streichen

Proposition Conseil-exécutif

biffer

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), JuKo-Sprecher. Der Hergang dieses Artikels ist nicht in allen Teilen alltäglich. Das fängt damit an, dass es eigentlich nur noch bedingt ein Antrag der JuKo ist, zumindest wenn man das Ergebnis anschaut. Worum geht es? Man hatte bereits in der ersten

Lesung hier in diesem Saal eine längere und auch durchaus – glaube ich – lebhaft Diskussion darüber, ob man die heutigen sehr strengen Unvereinbarkeitsregeln für Leute in der kantonalen Verwaltung lockern möchte respektive dem Gesetzgeber die Möglichkeit geben will, diese Bestimmungen fallgerecht zu lockern, falls es nötig sein sollte. Der Grosse Rat hat dann beschlossen, dem zuzustimmen; er hat also für diese Möglichkeit einer Lockerung gestimmt, und wie ich bereits gesagt habe, sind dann Bedenken wegen der Einheit der Materie aufkommen. Deshalb hat man das, wozu man eigentlich bereits zugestimmt hatte, dann in eine separate Vorlage gegeben. Ich kann darum betreffend die Gründe, warum man dieser Änderung zustimmen sollte, im Wesentlichen auch auf die Ausführungen bereits in der ersten Lesung verweisen.

Vielleicht folgende Punkte zusätzlich: Man hat auf der einen Seite zuerst einmal den Geltungsbereich der Ausnahmebestimmung geschärft und auf der anderen Seite gleichzeitig etwas reduziert. Bevor ich dies ausführe, noch ein Hinweis: Weil eben diese Bedenken wegen der Einheit der Materie gekommen sind, hat man es erstens in zwei Vorlagen ausgegliedert – das habe ich gesagt. Man hat aber zweitens noch zusätzlich eine Konsultation durchgeführt. Diese Anträge der JuKo in erster Lesung waren in der Vernehmlassung noch nicht enthalten, denn man hat diese Vernehmlassung dann sozusagen nach der ersten Lesung in Form einer Konsultation nachgeholt. Das ist zulässig. Das Ergebnis der Konsultation war, dass mehrheitlich Zustimmung zu dieser Änderung besteht, wie wir sie hier vorschlagen. Es gab auch Stimmen, die sich ein bisschen indifferent geäußert haben, und dann gab es gewisse Bedenken. Eine Minderheit hatte gewisse Bedenken, namentlich auch was das Thema der Gewaltenteilung angeht, und wir haben dann versucht, diesen Bedenken in der zweiten Lesung noch ein wenig Rechnung zu tragen. Dominique Bühler hat das in ihrem Votum vorher bereits angesprochen.

Jetzt noch einmal: Worum geht es? Art. 68 sieht eine Unvereinbarkeit zwischen der kantonalen Verwaltung und dem Grossen Rat vor. Das wird im Grundsatz auch so beibehalten. Jetzt schafft man aber mit Art. 68 Abs. 1a eine Gegenausnahme und sagt, der Gesetzgeber könne mit einem referendumpflichtigen Erlass dort, wo ein Bedarf besteht, ermöglichen, dass auch Leute aus der kantonalen Verwaltung im Grossen Rat Einsitz nehmen können. Das ist eine Gegenausnahme. Nach dem Ergebnis der ersten Lesung hätte diese Gegenausnahme auch für das Personal der Gerichte gegolten, also z. B. für Gerichtsschreiber. Und da haben wir gesagt, das gehe jetzt wahrscheinlich zu weit, gerade auch mit Blick auf diese Bedenken hinsichtlich der Gewaltenteilung. Deshalb hat man im Erlass, den Sie jetzt soeben genehmigt haben, die Unvereinbarkeit der Gerichtsschreiber in einen neuen Art. 68 Abs. 1 c1 genommen, ebenso die Gegenausnahme, bei der wir beschliessen können, dass eine Unvereinbarkeit trotzdem nicht gilt. Diese gilt nur für Bst. c und damit nicht mehr für das Personal der Gerichte. Man hat also den Geltungsbereich etwas eingengt, und Sie können auch aus den Materialien entnehmen, dass klar ist, dass auch dort, wo der Gesetzgeber sagt, er wolle von dieser Möglichkeit einer Gegenausnahme Gebrauch machen, er diese Gesetzesbestimmung im Einklang mit anwendbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorgaben erlassen müsste. Das bedeutet also, dass die Vorgabe der Gewaltenteilung auch dann und immer gilt und namentlich auch dann, wenn wir diese Gegenausnahme für eine Gruppe bspw. im Sicherheitsbereich der kantonalen Verwaltung machen würden. Das ist also nicht einfach ein Persilschein oder quasi ein anything goes, das wir machen könnten, sondern das sind enge Rahmenbedingungen, bei denen man sehr sorgfältig darauf achten müssen wird, dass man betreffend Leute, die in der kantonalen Verwaltung sind und die man dann hier in diesem Saal haben will, im Einklang mit der Gewaltenteilung operiert.

Warum will man das, warum will man diese Flexibilisierung? Erstens hat man – ich habe es bereits gesagt – strenge Unvereinbarkeitsbestimmungen. Wir haben auf der anderen Seite aber bereits heute verschiedene Berufsgruppen im Grossen Rat, die Geld vom Kanton beziehen und trotzdem hier sitzen können. Ich erinnere an die gesamte Lehrerschaft, die formell von der Gemeinde angestellt ist, aber den Lohn vom Kanton bezieht. Ich erinnere aber insbesondere auch an Gymnasiallehrer, die vom Kanton angestellt sind und trotzdem völlig unbestritten hier sitzen können. Man hat sich gesagt, das sei eine Ungleichbehandlung, die nicht Sinn macht, denn wir alle sind froh – auch die JuKo begrüsst dies –, dass Lehrerinnen und Lehrer hier in diesem Saal sind und ihre Ansicht nicht nur als Zuschauer präsentieren können. Wir haben aber gesagt, es gebe auch andere Leute

und andere Berufsgruppen, bei denen es ein Mehrwert ist, wenn diese hier in diesem Saal sitzen könnten. Diesbezüglich will man dem Grossen Rat die nötige Flexibilität geben, um diesen Berufsgruppen den direkten Zugang hier in diesem Saal als Mitglieder des Grossen Rates zu ermöglichen. Ich sage es noch einmal: Es ist kein Persilschein für alles. Namentlich, denke ich, wird es nicht angehen – das haben wir auch in der JuKo so diskutiert –, dass Leute mit Kaderfunktionen aus der kantonalen Verwaltung plötzlich hier im Grossen Rat sitzen könnten. Ich glaube, dann wäre der Atem der Regierung im Nacken doch zu intensiv, um hier als Parlamentarier noch frei agieren zu können.

Zusammengefasst: Die JuKo ersucht Sie mit 14 Stimmen gegen eine Gegenstimme, dieser moderaten Anpassung zuzustimmen, im Sinne davon, eine Möglichkeit zu schaffen, dass man Leute der kantonalen Verwaltung hier in diesem Saal haben kann. Danke für das Zuhören.

Präsident. Bevor ich den Fraktionen das Wort gebe, möchte ich auf der Tribüne die Schreinerklasse des zweiten Lehrjahrs aus Langnau im Emmental herzlich begrüssen. (*Applaus / Applaudissements*) Sie sind von Grossrat Rothenbühler eingeladen worden. Sie haben hier gerade ein bisschen eine trockene Materie. Sie kommen eher aus einem Bereich, in dem Sie kreativ sind, aber auch Gesetze können manchmal kreativ sein. Ich wünsche Ihnen ein interessantes Zuhören. Ich komme zu den Fraktionen. Für die grüne Fraktion hat Grossrat Grupp das Wort.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne), SAK-Sprecher. Ich erlaube mir, schnell nach vorne zu kommen – nicht als Sprecher der Fraktion der Grünen, sondern der SAK. Ich habe es leider mit dem Präsidium nicht abgesprochen. Und zwar hätte ich eigentlich beim letzten Traktandum noch schnell nach vorne gehen wollen, um Folgendes zu sagen – das Stichwort «Abstimmung» des Präsidenten hat mich darauf gebracht. Es war eine Diskussion, die fast nicht stattgefunden hat. Wir haben nur eine Eintretensdebatte gehabt, und dann haben wir die Artikel eigentlich nicht mehr diskutiert. Wir hatten das in der ersten Lesung zum Teil auch gemacht, aber worauf ich hinauswill, ist: Die SAK hat den Auftrag, anschliessend das Abstimmungsbüchlein zu produzieren. Und das heisst, wir sollten dem Volk ein bisschen erklären können, was im Rat pro und kontra war. Deshalb fordere ich jetzt alle Nachrednerinnen und Nachredner dazu auf, dass Sie, wenn Sie noch Pro- und Kontrargumente haben – auch zu einzelnen Artikeln –, mit diesen nicht hinter dem Berg halten, sondern allenfalls noch einmal dazu sprechen, damit wir ein bisschen Material haben und dieses dann dem Volk erläutern können, weil es zwei Verfassungsabstimmungen sind und es allenfalls beim Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ein Referendum gibt – das nehme ich jetzt mal nicht an, aber einfach, damit wir ein bisschen Material haben. Merci vielmals.

Präsident. Das funktioniert eigentlich immer gleich: Wenn es halt unbestritten ist, ist es unbestritten. Aber es ist so.

Für die glp hat Grossrätin Stucki das Wort.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Ich habe bei der ersten Lesung so viel pro und kontra gesprochen, dass ich jetzt ohne Notizen nach vorne komme und eigentlich vorhabe, mich sehr kurzzufassen. Es tut mir leid, Christoph.

Die glp-Fraktion hat diese Änderung sehr kontrovers diskutiert. Wir sind der Meinung, dass man bei der Gewaltentrennung und bei der Unvereinbarkeit eine absolut klare Linie haben muss, und von daher sehen wir einen solchen Ausnahmeantrag wirklich kritisch. Wir haben es aber vorhin gehört – der Kommissionssprecher Freudiger hat das sehr ausführlich erklärt –, was es dann alles braucht, damit man eine solche Ausnahmeregelung auf Gesetzesstufe überhaupt machen kann, und dass es auch einen Erlass gibt, der dem Referendum unterstellt ist.

Da diese Verfassungsänderung so oder so vor das Volk muss und da man jetzt auch sozusagen zwei separate Geschäfte daraus gemacht hat, über die auch separat abgestimmt wird, stimmen wir dieser Änderung gemäss Kommissionsmehrheit zu. Das heisst aber noch nicht, dass die glp dann die Ja-Parole fasst, wenn es um die Abstimmung geht. Ich hoffe, das war so verständlich. Wir

schauen die Gewaltentrennung als etwas sehr Kritisches an, das man unbedingt einhalten muss, aber wir stimmen hier gemäss Mehrheit zu.

Urs Graf, Interlaken (SP), Fraktionssprecher. Ich möchte vorab der Justizdirektion, der Regierungsrätin, aber auch Hannah Kauz und dem Präsidium und Vizepräsidium der JuKo für ihre enorme Arbeit danken, die sie geleistet haben.

Ich finde es auch richtig, dass man das jetzt getrennt hat und dass wir hinsichtlich dieser Frage von Art. 68. noch ein Konsultationsverfahren durchgeführt haben. Eine Mehrheit der SP-JUSO-Fraktion ist der Meinung, dass man diese Tür für mögliche Verletzungen der Gewaltentrennung nicht öffnen soll, auch wenn noch eine Gesetzesdebatte stattfinden würde und auch wenn man die Gerichte jetzt richtigerweise ausgenommen hat. Sie ist der Meinung, dass auch Nichtkaderleute, z. B. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit Gesetzen befassen, eben nicht in diesen Grossen Rat sollten. Das ist eine Mehrheit der SP. Eine Minderheit, darunter auch der Sprechende, ist anderer Meinung; sie ist der Meinung, es sei so, wie es jetzt formuliert ist, in Ordnung. Ich bin ja schliesslich auch Lohnbezüger des Kantons und darf hier meine Meinungen äussern, und deshalb bleibe ich jetzt bei dieser Ausnahmebestimmung und werde das unterstützen. Merci.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Fraktionssprecher. Ich kann es relativ kurz machen: Die FDP unterstützt diesen Antrag einstimmig. Ich kann vorab auch auf das ausführliche Votum des Kommissionssprechers Patrick Freudiger verweisen. Wir haben jetzt wieder von gewissen Ängsten gehört, die da sind. Jedes Gesetz hat manchmal gewisse Unklarheiten. Aber mit dieser Revision gibt es hier ja nur die Möglichkeit, dass wir das Gesetz beraten können. Man kann die Diskussion führen, und dieser Grosse Rat ist gescheit genug, dass er nachher auch ein gescheites Gesetz machen kann, in dem wir diese Abgrenzung allenfalls machen können. Wie gesagt: Es ist nur die Möglichkeit, dass man eine Praxis ändern würde. Deshalb sind wir heute eindeutig dafür – umso mehr, als eben die Gerichtsleute nicht dabei sein können, nicht unter diese Gegen Ausnahme fallen können. Und auch betreffend Leute mit Kaderstellung ist es für uns ganz klar, dass diese nicht dazugehören könnten. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und dieser Verfassungsänderung eine Möglichkeit zu geben. Merci.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), Fraktionssprecher. Wir sprechen hier in diesem Saal viel von Gleichbehandlung und Fairness und so weiter. Ich finde, das hier ist ein Punkt, bei dem wir auch einmal über Gleichbehandlung und Fairness sprechen müssen. Ich war acht Jahre in der BiK, und ich war manchmal einer der Minderheit, der nicht Volksbildhauer war. Wenn man dann noch diejenigen aufzählt, die sonst beim Staat angestellt waren, oder indirekt, sei es auch bei der Uni und so weiter, dann ist manchmal eine deutliche Mehrheit im Prinzip ... Es war also phasenweise eine deutliche Mehrheit der BiK Lehrkräfte oder sonstige direkte oder indirekte Staatsangestellte. Warum das möglich sein soll, aber z. B. eine Polizistin, ein Polizist nicht hier in diesem Saal sitzen können soll, ist für mich einfach nicht plausibel. Wir haben gerade bei uns im Wahlkreis eigentlich das Paradebeispiel. Mittlerweile ist Reto Jakob zwar nicht mehr Lehrer, er ist es aber bis Ende des letzten Jahrs gewesen. Jetzt ist er Gemeindepräsident, aber er ist bis Ende des letzten Jahrs Schulleiter, Lehrer gewesen. Im ersten Satz auf unserer Liste wird ein Polizist erwähnt. Warum hätte Reto Jakob hier auch als Lehrer sitzen dürfen und Daniel Wagner als Polizist nicht? Das ist einfach nicht korrekt. Ich glaube nicht, dass ein Polizist hier viel mehr das System vereinnahmen kann, als es ein Lehrer kann.

Das ist für mich einfach nicht logisch, und dann kommt noch etwas Weiteres dazu. Das ist sowohl vom Kommissionssprecher wie auch vorhin von Kollege Bohnenblust erwähnt worden. Es braucht ja dann noch die konkrete Umsetzung. Wir öffnen ja nicht einfach die Tür für alles und jedes. Man muss sicher sorgfältig prüfen, für welche Fälle das Sinn macht. Ich bin auch nicht der Ansicht, dass z. B. ein Generalsekretär einer Direktion gleichzeitig dort sitzen und dann hier abstimmen soll. Das wäre sicher nicht das, was unser Ziel wäre. Aber – und das ist vielleicht auch für Kollegin Grupp, für die SAK und für das Abstimmungsbüchlein –: Wir fordern hier einfach eine gewisse Gleichbehandlung unter den Berufsgruppen. Es haben sich einfach historisch Dinge eingeschlichen, die heute

nicht mehr zeitgemäss sind. Ich möchte die Lehrer nicht loswerden, damit diese mich nicht falsch verstehen. Aber ich finde, dann müssen wir hier auch für gewisse andere Gruppen öffnen. Merci, ich habe geschlossen. Also die SVP nimmt das einstimmig an.

Präsident. Gibt es weitere Fraktionen, die das Wort wünschen? – Das ist nicht der Fall. Die Justizdirektorin hat das Wort.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Vom Vorgehen her, dass man eine separate Vorlage zu dieser Unvereinbarkeit macht, ist die Regierung absolut einverstanden. Wir unterstützen das Vorhaben, diese Änderung von Art. 68 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV) in einer separaten Vorlage zu bringen, sodass die Einheit der Materie gewährt ist. Das war ja die grosse Diskussion während der ersten Lesung, und ich danke der Kommission dafür, dass sie diesen Hinweis ernst genommen hat, dass es möglicherweise Probleme mit der Einheit der Materie geben könnte, und dass sie diese Frage zur Unvereinbarkeit in eine separate Vorlage ausgelagert hat. Das ist sicher richtig. Wenn man dazu eine Regelung macht, dann separat. Inhaltlich steht die Regierung dem Vorhaben der Kommission aber nach wie vor ablehnend gegenüber.

Wir haben in der ersten Lesung ja verschiedene Voten dazu gehört, was die Ausnahme sein könnte. Es stand noch nicht so sehr die Polizei im Vordergrund. Dieses Beispiel hat die Regierung nicht diskutiert. Das ist ein diskutables Beispiel, denke ich persönlich.

Wir haben in der ersten Lesung gehört, dass Personen mit Kaderfunktion nicht betroffen sein sollen. Für diese soll es keine Ausnahme geben. Das ist nicht die Absicht des Grossen Rates. Hingegen sei das für Personen ohne Kader- und Leitungsfunktion gedacht, z. B. für Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen oder Leute, die z. B. als Assistentin irgendwo in einer Direktion arbeiten. Diesbezüglich sieht eben die Regierung die Problematik, dass es nicht nur Leute mit einer Kaderfunktion sind, die inhaltlich an Vorlagen arbeiten, die dann in den Grossen Rat zur Beratung kommen, sondern es sind auch wissenschaftliche Mitarbeitende. Wenn diese Änderung so gemeint ist und es ein mögliches Resultat einer künftigen Gesetzgebung sein soll, dass wissenschaftliche Mitarbeitende Mitglied im Grossen Rat sein könnten, dann hätte die Regierung diesbezüglich ihre Bedenken. Das ist der Hintergrund, warum die Regierung beantragt, diesen Artikel zu streichen, nicht aufzunehmen, und Sie bittet, der Regierung zu folgen. Es sind also ähnliche Überlegungen, wie sie vorher aus der glp geäussert wurden.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über Art. 68 Abs. 1a (neu). Es liegt ein Antrag der JuKo vor, gegen den Antrag des Regierungsrates auf Streichung: Wer den Antrag der JuKo annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag des Regierungsrates annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2022.DIJ.2512: Art. 68 Abs. 1a (neu) / Art. 68, al. 1a (nouveau)

Antrag JuKo (Ja), Antrag Regierung (Nein)

Proposition CFor (oui), proposition Conseil-exécutif (non)

Annahme / Adoption

Ja / Oui 109

Nein / Non 26

Enthalten / Abstentions 3

Präsident. Sie haben dem Antrag der JuKo zugestimmt.

Es gibt keine weitere Abstimmung über den obsiegenden Antrag, weil sich der Antrag der JuKo auf den neuen Absatz bezieht, den der Regierungsrat nicht wollte.

II. (Keine Änderung anderer Erlasse) / (Aucune modification d'autres actes)

III. (Keine Aufhebung anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. Bevor wir die Schlussabstimmung machen, weise ich auch hier wieder darauf hin, dass das Ergebnis für die Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmberechtigten im Stimmbüchlein verwendet wird.

Wir kommen zur Schlussabstimmung des Traktandums 93. Wer diese Verfassungsänderung annimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung / Vote final

2022.DIJ.2512: 2. Lesung / 2^{nde} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	140
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben dieser Verfassungsänderung einstimmig zugestimmt.